

Plangenehmigungsverfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Rückbau von Gleisanlagen der Fa. DWK Drahtwerk Köln GmbH“

Sehr geehrter Herr Wartberg,

gegen das von der Firma Drahtwerk Köln GmbH beantragte Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Arten- und Landschaftsschutz

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Artenschutz und Baumschutz sind zu beachten.

Ansprechpartner für die artenschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Belange ist Herr Quinders, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon (0221) 221-21327.

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Die im Rahmen des Rückbaus entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Sollten im Rahmen der Rückbau/ Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Materialien und / oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen, Geruch, Aussehen, etc.) festgestellt werden,

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Für die Beseitigung / Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-) maßgebend.

Abfälle aus der Rückbaumaßnahme sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung. Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend. Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten gemäß der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.Stadt-Koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Ansprechpartner beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 572/Immissionschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) - ist Herr Höwel, Telefon (0221) 221-25382.

Boden- und Grundwasserschutz

Das Rückbauvorhaben liegt im Kernbereich der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln erfassten Altablagerung 90134.

Die Boden-/Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Es sind Bodenuntersuchungen und Probenahmen mit entsprechender beweisichernder chemischer Analytik gemäß Anhang 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzunehmen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen bzw. der Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten, ggf. in Zwischenberichten, darzustellen. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Boden- bzw. Aushubarbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz (Untere Bodenschutzbehörde) -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, vorzulegen.

Sollte im Rahmen der Bodenaushub-/Tiefbauarbeiten verunreinigtes Bodenmaterial (insbesondere optisch oder geruchlich) angetroffen werden, so ist die Antragstellerin gemäß §2 Abs. 1 des Landes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchG) verpflichtet, dies der vorgenannten Stelle anzuzeigen und einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen gemäß Anhang 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchführt und die Risiken beurteilt.

Ansprechpartner für die bodenschutz- und grundwasserschutzrechtlichen Belange bei der Unteren Bodenschutzbehörde ist Herr Langen, Telefon (0221) 221-34177.

Stadtplanung (Umweltprüfung)

Die eingereichten Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Sofern Ihre Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen des § 18 b Ziffer 4 AEG erfüllt sind und keine Bodenbelastungen in den Bereichen des Gleisrückbaus hinterlassen werden, kann dem Vorhaben aus stadtplanerischer Sicht zugestimmt werden.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Mülheim frühestens in seiner Sitzung am 22.02.2011 über die Angelegenheit beraten kann.

Die übersandten Antragsunterlagen sind vollständig wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann